

Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit innerhalb eines konkreten Rechtsverhältnisses wird ökonomisch und politisch um so richtiger und damit um so besser erfolgen, je größer die Freiheit (im philosophischen Sinne) der Entscheidung ist, die den Beteiligten eigen ist. Otto Grotewohl führte in seinem Referat auf der 3. Parteikonferenz der SED aus:

„Das Streben der Bürger im sozialistischen Staat ist es, ihre Tätigkeit auf das Niveau höchster politischer, gesellschaftlicher und staatlicher Verantwortlichkeit zu heben, so zu handeln, wie das Wohl des Volkes, die Freiheit und Unabhängigkeit der Nation, der gesellschaftliche Fortschritt dies erfordern. Das ist der Begriff der staatsbürgerlichen Freiheit, der auf einer hohen gesellschaftlich-politischen Bewußtheit, auf einem hohen Verantwortungsgefühl gegenüber der Gesellschaft begründet ist. Diese staatsbürgerliche Freiheit kann sich nur durch einen hohen Grad von Disziplin und Selbstdisziplin verwirklichen. Freiheit ist nicht Zügellosigkeit, wie es die bürgerliche Ideologie darstellt. Nicht in den Gefühlen und Instinkten hat sie ihre Quelle, sondern in der Bewußtheit, in der Kenntnis dessen, was notwendig ist, um den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern. Sie hat ihre Quelle in der Erkenntnis des Neuen, das sich gegenüber dem Alten durchsetzt, in dem Vermögen, die objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung zu kennen, und in der Aneignung des Vermögens, gemäß diesen Gesetzen zu handeln. Das ist der wahre Begriff der Freiheit, der auch in die staatsbürgerlichen Freiheiten unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates eingeht.“³⁷⁾

Diese Ausführungen beantworten unmittelbar die Frage, welche Grundlage die Freiheit haben muß, um die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit innerhalb des einzelnen Rechtsverhältnisses treffen zu können und weitestgehend in Übereinstimmung mit den ökonomischen und politischen Zielen, die dem Gesetz selbst eigen sind, zu bringen. Es erscheint mir sehr bedeutsam, sich dieses Zusammenhanges bewußt zu sein. Aus ihm folgt, daß es wichtiger ist, die Werktätigen zu dieser Freiheit der Entscheidung zu erziehen, als den Versuch zu unternehmen, im Wege einer großen Zahl von Anweisungen Einzelheiten vorzuschreiben. Die Flut der Anweisungen in der Verwaltung, die immer wieder kritisiert wird, stellt letzten Endes den Versuch dar, die durch das Gesetz bestimmte Sphäre der Freiheit der Entscheidung — das heißt also der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit — einzuengen.

Wenn der Grad der Demokratie auch Ausdruck findet in dem Umfang und dem Maß der Mitwirkung der Werktätigen bei der Verwaltung der Wirtschaft, und wenn die Freiheit der Entscheidung hierfür eine bedeutsame Voraussetzung ist, so besteht ein Gesetz der Entwicklung der Demokratie darin, daß diese Freiheit wächst. Sie wird aber nur dann wachsen können, wenn

gleichzeitig das Feld ihres Wirkens wächst, mit anderen Worten, wenn die Formen der Verwirklichung des Rechts in steigendem Maße die Werktätigen in den Stand versetzen, durch Begründung von Rechtsverhältnissen unmittelbar an der Verwaltung teilzunehmen. Such hat dies konkret als Schlußfolgerung für das Verhältnis des Zivilrechts gegenüber dem Verwaltungsrecht ausgesprochen: „Das ständige Wachstum der Bedeutung des Vertragssystems bei der Leitung der Wirtschaft ist eine Gesetzmäßigkeit der sozialistischen Ordnung“^{37,38)}.

Diese Zweckmäßigkeit innerhalb der einzelnen Rechtsverhältnisse ist ein besonderer Ausdruck unserer Rechtsordnung und steht in einem gesetzmäßigen Verhältnis zur Gesetzlichkeit. Eine derartige Zweckmäßigkeit ist dem bürgerlichen Recht fremd. Die Gesetzlichkeit des bürgerlichen Rechts kann nur den Charakter des bürgerlichen Rechts selbst haben: Schutz und Sicherung der Rechte einer Minderheit gegenüber einer Mehrheit. Das bürgerliche Recht basiert nicht auf der wissenschaftlichen Erkenntnis der Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung, es erstrebt nicht auf der Grundlage einer solchen Erkenntnis den Fortschritt der Gesellschaft. Es kann mithin die Bürger in diesem Sinne nicht anleiten und erziehen und nicht für das Rechtsverhältnis den Rahmen für eine Zweckmäßigkeit in dieser Richtung setzen. Dem Bürger ist die Freiheit im Sinne der obigen Ausführungen nicht eigen. Das ist unmöglich aus objektiven und subjektiven Gründen. Das Rechtsverhältnis ist Ausdruck der antagonistischen Widersprüche der bürgerlichen Klassengesellschaft (Ausbeutung, Konkurrenz usw.).

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß nur auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse die Zweckmäßigkeit im konkreten Rechtsverhältnis eine notwendige Ergänzung der Gesetzlichkeit ist. Beide stehen in einem dialektischen Verhältnis zueinander. Sie bilden eine Art Einheit der Gegensätze. Während der Gesetzlichkeit die Zweckmäßigkeit immanent ist, bei der Einhaltung der Gesetzlichkeit keine Fragen der Zweckmäßigkeit außerhalb des Gesetzes von Bedeutung sind, ist im Rahmen des Gesetzes über die Zweckmäßigkeit im konkreten Rechtsverhältnis durch die Beteiligten zu entscheiden. Erst die Verwirklichung des Zweckes des Gesetzes und des Zweckes des konkreten Rechtsverhältnisses führt zur Verwirklichung des Gesetzes.

37) Otto Grotewohl, Referat auf der 3. Parteikonferenz, S. 29.

38) Protokoll, S. 87; vgl. auch S. 300.

Der genossenschaftsrechtliche Schutz des Eigentums der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften in der CSR

Von Dr. VALER FÄBRY, Dozent an der Juristischen Fakultät der Karls-Universität in Prag

In der Tschechoslowakischen Republik begann die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft durch den freiwilligen Zusammenschluß von Einzelbauern zu Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften (LEG)¹⁾ gegen Ende des Jahres 1948. Im Juni 1955 gab es in der CSR bereits 6663 Landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaften, in denen rund 220 000 Bauern zusammengeschlossen waren. Der sozialistische Sektor der Landwirtschaft wuchs auch im vergangenen Jahr: 1320 neue Genossenschaften wurden gegründet, und die Zahl der Mitglieder stieg um 70 000. Die Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften festigen sich von Jahr zu Jahr. Der Durchschnittswert der Arbeitseinheit wuchs 1955 um 16,5 Prozent im Vergleich zu 1954; die Geldeinnahmen erhöhten sich um 23 Prozent. Der Wert der Genossenschaftsbauten wuchs um 109 Prozent und die Höhe der Geldzuweisungen an den unteilbaren Fonds um 148 Prozent.

Eine wichtige Rolle bei diesem Prozeß der Konsolidierung der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften spielen das tschechoslowakische Recht und die Rechtswissenschaft, insbesondere das neue Recht der LEG.

1) Die Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften in der CSR entsprechen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR. Im Rechtssystem der CSR gibt es einen selbständigen Rechtszweig „Landwirtschaftliches Genossenschaftsrecht“.

Im folgenden sollen Gegenstand und Umfang des genossenschaftsrechtlichen Schutzes des sozialistischen Eigentums und die Mittel und Methoden, die gerade das Recht der LEG zum Schutze des sozialistischen Eigentums bietet, etwas näher untersucht werden.

Der genossenschaftsrechtliche Schutz des sozialistischen Eigentums ist vor allem als Schutz des sozialistischen Eigentums der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften als eines ökonomischen Verhältnisses zu verstehen; dem entspricht der Schutz auch des Rechtsverhältnisses des sozialistischen Eigentums der Genossenschaften.

Im genossenschaftlichen Produktionsprozeß werden nun aber nicht nur Produktionsmittel eingesetzt, die im genossenschaftlichen sozialistischen Eigentum stehen, sondern auch solche, die sich im staatlichen sozialistischen Eigentum oder sogar im Privateigentum der Klein- und Mittelbauern sowie der Großbauern befinden. Die Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften arbeiten größtenteils auf dem Grund und Boden ihrer Mitglieder, der deren Privateigentum ist. Sie arbeiten aber auch auf staatlichen Ländereien, die der Staat ihnen zur unbefristeten und unentgeltlichen Nutzung übergibt. Sie bewirtschaften schließlich Grund und Boden, der im Privateigentum von Nichtmitgliedern steht und der ihnen auf Grund der Regierungsverordnung „Über einige Maßnahmen zur Sicherung der landwirtschaft-